



Satzung

**zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
in der Gemeinde Rinchnach**

Gemeinde Rinchnach
- Landkreis Regen -

2026 - 2032



Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Gemeinde Rinchnach

Die Gemeinde Rinchnach erlässt aufgrund des Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende vorberatende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - b) Grundstücks- und Bauausschuss
bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - c) Rechnungsprüfungsausschuss
bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratung und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift durch die Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten bei der Rechnungsprüfung 10,- € pro Stunde.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegeld nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.



§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Rinchnach, den 12.05.2026

GEMEINDE RINCHNACH

Simone Hilz
Erste Bürgermeisterin

